

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

02.10.2013

Nummer 27

---

INHALT

SEITE

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P2“, Gemarkung  
Haidenhof, 8. Änderung

182

**Freiwilliger Wehrdienst;Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

183

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
Bebauungsplan „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P2“, Gemarkung Haidenhof, 8.  
Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Ehem. Bundeswehrgelände Kohlbruck P2“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Bebauungsplanänderung sollen im Rahmen einer Nachverdichtung bzw. Innenentwicklung im Bereich des Gebäudes „Dr.-Emil-Brichta-Straße 3“ (bzw. Fl.Nrn. 549/208 und 549/233 Gmkg. Haidenhof) insbesondere die Festsetzungen zu der max. zulässigen Anzahl der Vollgeschoße, der Wandhöhen und der Geschoßflächenzahl (GFZ) geändert werden um u.a. eine Aufstockung zu ermöglichen.

Da es sich bei dieser Änderung um eine Nachverdichtung bzw. Maßnahme der Innenentwicklung handelt, liegt ein so genannter „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ im Sinne von § 13 a BauGB vor. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt daher im „beschleunigten Verfahren“ gem. § 13 a Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird dabei gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der o.a. Bebauungsplan mit Begründung liegt vom **10. Oktober 2013** bis einschließlich **11. November 2013** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 26.09.2013

STADT PASSAU  
Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister

## ■ Öffentliche Bekanntmachung

### Freiwilliger Wehrdienst;Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

#### Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Stadt Passau - Bürgerbüro -, Rathausplatz 2, 94032 Passau, Email: buergerbuero@passau.de eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Passau, 01.10.2013

Stadt Passau

Bürgerbüro